

Protokoll FG stationär / Tagespflege am 09. 11. 2009 in LGS Parität, 9.00 Uhr

Anwesenheit: siehe Anlage

TOP 1 Protokoll der Sitzung vom 02. 06. 09

Das Protokoll wird in der vorgelegten Form angenommen.

TOP 2 Aktuelle Informationen

In dem gemeinsam mit der Diakonie durchgeführten Workshop wird angemerkt, dass der qualifizierte Fachaustausch durchaus nützlich sei. Bei einer zukünftigen Veranstaltung sollte aber wieder auf externe Referenten zugegriffen werden, damit die Workshopteilnehmerinnen und Workshopteilnehmer auch andere Perspektiven und Blickwinkel vermittelt erhalten.

Es besteht Bedarf, das Thema "Kapazitätsüberschreitung", das auch beim Workshop angesprochen war, noch einmal vertieft zu erörtern:

Die Einrichtungen stehen vor dem Problem, dass sie – ausgehend von ihrer geringen Platzzahl – an einzelnen Tagen auch eine Überbelegung in Kauf nehmen müssen, um aufs Jahr betrachtet, die Sollaustlastung, d. h. die Wirtschaftlichkeit der Einrichtung gewährleistet zu sehen. Dabei gibt es eigentlich keine organisatorischen Probleme. Bei einer derartigen Arbeitsausrichtung ist es jedoch klar, dass im Falle einer unangemeldeten MDK-Prüfung die Platzzahlüberschreitung ein Negativaspekt ist. Generell wird darauf zu achten sein, die Auslastungsquote in der Langfristbetrachtung "dagegen zu halten", um bessere Argumente zu haben. Für die Einrichtungen scheint es ohnehin besser zu sein, sich flexibel auf die Kundennachfrage einzulassen, anstelle der Platzzahlobergrenze eine Priorität einzuräumen.

WBVG:

Erfragt wird, ob die Möglichkeit einer Kündigung, wenn ein nachgefragter Platz durch Pflegebedürftige lange Zeit nicht genutzt wird, durch die Einrichtung ausgesprochen werden kann. Zutreffend ist, dass auch Kündigungs- und Ausschlussgründe in den Verträge vermerkt sein sollten. Insofern erscheint es zweckmäßig, in den Verträgen auch Auskunft über Fristen zu geben, wann bei einer nicht Nutzung der Platz nicht mehr zur Verfügung gestellt wird (das Wort "Kündigung" kann diesbezüglich vermieden werden. Es besteht lediglich kein Recht, zu einem bestimmten Tag die Einrichtung zu nutzen. Bei einer neuen Anmeldung ist entsprechend eine Berücksichtigung im Regelfall sicherlich möglich).

Weitergehend erörtert wird auch, wie Ausschlussgründe sonstiger Art zu formulieren sind, die eine Kündigung rechtfertigen. Möglicherweise sind allgemeine Begriffe wie "gesundheitliche Einschränkungen" zu unbestimmt. Im Regelfall wird es auch darauf ankommen, bei der Abwägung von individuellen und kollektiven Nutzerinteressen Menschen nicht mehr in eine Tagespflege aufzunehmen, wenn sie aufgrund demenzieller Veränderungen für das Gruppengeschehen nicht mehr geeignet sind. Die Einrichtungen stehen aber auch vor dem Problem, dass zu viele Auflistungen von Ausschlussgründen für die nachfragenden Angehörigen nicht "kundenfreundlich" wirken.

Wohnteilhabegesetz:

Die derzeit zur Verfügung stehende Textfassung macht deutlich, dass zahlreiche Änderungs- und Verbesserungsvorschläge aus der Praxis kaum Berücksichtigung gefunden haben. Die Tagespflege wird sich entsprechend auch auf das "Berliner Heimrecht" einzustellen haben, das zum 01. 04. 2010 wirksam werden soll. Einiger zusätzlicher administrativer Aufwand und Nachweis ist zu erwarten.

PTV teilstationär:

Noch immer besteht keine Klarheit, wie die Schulnotenbewertung für Tagespflegeeinrichtungen konzipiert sein soll. Die Träger von Tagespflegeeinrichtungen werden allerdings die Möglichkeit haben, sich im vollstationären Bereich die Systemzusammenhänge (Dateneinstellung über die Datenclearingstelle; Anmerkungen und Korrekturen durch die geprüften Einrichtungen) über die Nutzerportale der Leistungsträger (Pflegekassen) anschauen zu können. Entsprechend wird dann die Vorstellung wachsen, wie nützlich oder schädlich die Darstellungsform auch für den Paritätischen Tagespflegebereich ist. Hier kann noch immer unterstellt werden, dass die regionale Orientierung für die Nachfrager wichtiger ist, als die Note.

In Bezug durch das Prüfgeschehen durch den MDK besteht weitergehend die Unsicherheit zu den Leistungsverpflichtungen der Einrichtungen, da auf der Bundesebene die Vereinbarungen zu den §§ 113 ff noch nicht erfolgt sind. In besonderer Weise erörtert wird die Fragestellung, inwieweit "Expertenstandards in der Pflege" überhaupt Gültigkeit haben, wenn es nur zu fakultativen oder selektiven Versorgungsszenarien mit Pflegebedürftigen kommt. Ambulante und teilstationäre Pflegen sind hier dem Grunde nach gleichermaßen betroffen. Grundsätzlich wird festgestellt, dass die "Theorieverpflichtungen" inzwischen(zu)viel gebundene Zeit beim Pflegepersonal verursachen. Dieses lenkt von der eigentlichen Aufgabe der Versorgung der Pflegebedürftigen eher ab.

Das Prinzip der unangemeldeten Prüfung:

Angesichts der politisch wiederkehrenden Äußerungen, wie notwendig unangemeldete Prüfungen sind, wird es in der Tagespflege kaum möglich sein, wegen der kleinteiligen und überschaubaren Einrichtungsformen und den wenigen vor Ort vorhandenen Beschäftigten, das Grundprinzip der angemeldeten Prüfung einzufordern. Die Einrichtungsträger stehen allerdings vor dem Problem, dass durch die Prüfbegleitung die Mitarbeiterkapazitäten gebunden sind und nicht in erforderlichem Maße für die Versorgung der Pflegebedürftigen zur Verfügung stehen. Sofern auch noch Prüfverfahren nach Heimrecht dazu kommen, wird die gebundene Zeit zunehmen. Die Einrichtungen können einen Ausgleich eigentlich nur dadurch schaffen, dass durch das Herbeirufen nicht diensthabender Beschäftigter angeordnete Überstunden mit der entsprechenden Kostenwirkung als Ausgleich in Frage kommen. Auch die teilzeitfreigestellte verantwortliche Pflegefachkraft kann ihre wesentlichen Funktionen nicht in der Prüfbegleitung sehen und hat andere Aufgabenstellungen wahrzunehmen. Adäquater Ersatz ist hier kaum vorgesehen. Vorgeschlagen wird, dass die Tagespflegeeinrichtungen des Paritätischen jeweils kalkulieren, wie viele Arbeitsstunden durch ein Prüfverfahren des MDK (inklusive Vor- und Nachbereitung der Prüfverfahren anfallen). Zukünftig soll darauf geachtet werden bei Vergütungserhöhungen, diesen Kostenaspekt mit geltend zu machen.

TOP 3 Entwicklung Pflegepersonal

Es wird darauf hingewiesen, dass die relevanten Informationen zum Thema derzeit sich eher auf das Feld der vollstationären Pflege beziehen. Unter anderem hat auch die AG bei SenIAS, die sich dem Thema "Ortsübliche Vergütung" widmet, inzwischen festgestellt, dass es wenig zweckmäßig ist, die Spezifika von ortsüblichen Vergütungen für die Einrichtungen der Tagespflege zu ermitteln. (Zumal im Erstversuch die Zuordnung der Tagespflege bei der Abfrageaktion zum ambulanten Bereich erfolgt ist.) Was "ortsüblich" sein kann, lässt sich für die Tagespflegeeinrichtungen u. a. aus dem Datenfundus ableiten, der für die AG "Ortsübliche Vergütung" zur Verfügung gestellt wurde. Hier haben sich einzelne vollstationäre Einrichtungen beteiligt. Zu beachten ist, dass es sich um ein Arbeitnehmer-Brutto, nicht das Arbeitgeber-Brutto handelt, das abgebildet ist. Die genannten Durchschnittswerte dürften im Vergleich zu Tagespflegeeinrichtungen auch deshalb höher

ausfallen, weil Schicht-, Wochenend- und Feiertagszuschläge im stationären Bereich immanent sind.

Für die vollstationäre Pflege wird derzeit im Zusammenhang mit linearen Vergütungsfortschreibungen seitens der Kostenträger auch ein Kostenblatt als Nachweisvoraussetzung ins Spiel gebracht. Dieser Vollkostennachweis ist heftig umstritten. Deutlich wird allerdings, dass für die Zukunft Vergütungsfortschreibungen – gerade für Personal – eine wie auch immer gelagerte Form eines Grundnachweises voraussetzen werden:

Wo besteht eine unmittelbare Tarifgebundenheit mit den entsprechend klaren Fortschreibungsfaktoren?

Wo gibt es "Haustarife" bei denen lineare Fortschreibungsraten deshalb erforderlich sind, weil es auch darum geht, gute geeignete Kräfte zu finden, die ihren "Wert" einschätzen können und sich für Leistungserbringer entscheiden, die mehr Gehalt zahlen.

Deshalb kann gegenwärtig für die Leistungserbringer in der Tagespflege nur empfohlen werden, dort, wo es keine verbindlichen Regelungen gibt, ein eigenes Entlohnungssystem zu definieren, das geeignet ist, den zukünftigen Steuerungsbedarf in Forderungen auch zu erklären.

Die Vergütungssystematik des Öffentlichen Dienstes in Berlin ist kaum tauglich, die Spezifika der Tagespflege in Berlin mit zu berücksichtigen.

Im Queraustausch wird darüber hinaus deutlich, dass die "40-Stunden-Woche" für viele Tagespflegeeinrichtungen die Arbeitszeitbasis darstellt.

TOP 4 Verschiedenes

In Anknüpfung an die Diskussion beim Workshop wird noch einmal auf die Einzelfallentscheidungen Bezug genommen. Wenn es darum geht, dass Bewohner von Demenz-WG's auch Tagespflegeeinrichtungen besuchen. Es bleibt die Kernaussage bestehen, dass das es im begründeten Einzelfall immer möglich sein muss, dass eine Einzelfallprüfung aber auch die Prüfung voraussetzt, ob für den Personenkreis ein Wechsel in eine andere Umgebung förderlich oder eher schädlich ist.

Postkartenmotive der Imagekampagne des Paritätischen

Für die Anwesenden werden die vier Postkartenmotive zur Verfügung gestellt. Einrichtungsträger, die einen weitergehenden Bedarf haben, sollten jeweils die Stückzahlen telefonisch (86001172, Frau Herrmann) melden und erhalten dann die entsprechend erforderliche Anzahl zugesandt.

Der nächste Fachgruppentermin Tagespflege ist auf den 09. 02. 2010, 9.00 Uhr in der LGS Parität festgelegt worden. Eine Einladung ist der Information beigelegt.

